

Nr. 30/23
Dezember 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf meinen dreijährigen Praxiserfahrungen im Ende 2020 eingerichteten 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart als Teil des Stuttgart Commercial Court. Der Berufungssenat ist auf Grundlage des innergerichtlichen Geschäftsverteilungsplans insbesondere zuständig für Fälle aus dem Bereich Unternehmenskauf (M&A). Daneben bin ich im 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart mit Fällen aus dem Gesellschaftsrecht befasst.

Aus richterlicher Sicht muss die Gesetzesreform die folgenden Erfolgsfaktoren aufgreifen:

1. Anknüpfung an das praxisbewährte Commercial Court-Modell.
2. Wirtschaftsrechtliche Spezialisierung bei Oberlandesgericht und Landgericht.
3. Internationale Ausrichtung mit Öffnung für die englische Sprache.
4. Öffentliches Verfahren mit ausreichendem Geheimnisschutz.
5. Effektive Verfahrensführung.

Diesen Erfolgsfaktoren genügt der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Justizstandort-Stärkungsgesetz in seiner Grundstruktur in überzeugender und praxisorientierter Weise (nachfolgend I.).

Für den Erfolg des Gesetzentwurfs in der Praxis entscheidende Änderungen sind jedoch im Hinblick auf das eng mit dem Bereich M&A verknüpfte Gesellschaftsrecht, auf das Recht des geistigen Eigentums und das Wettbewerbsrecht sowie auf die Instrumente effektiver Verfahrensführung geboten (nachfolgend II.).

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Dr. Thomas Klink, LL.M. (Austin)
Richter am Oberlandesgericht Stuttgart
Stellv. Vorsitzender des 14. & 21. Zivilsenats
(Commercial Court)

I. Bewertung des Gesetzentwurfs nach den Praxiserfahrungen des Stuttgart Commercial Courts

1. Anknüpfung an das praxisbewährte Commercial Court-Modell

Vor drei Jahren wurde in Stuttgart ein Modell etabliert, das unter dem Dach eines Commercial Courts beim Landgericht und beim Oberlandesgericht spezialisierte Spruchkörper vorsieht. Durch Regelungen in den Geschäftsverteilungsplänen der beiden Gerichte wurden wirtschaftsrechtliche Spezialzuständigkeiten vor allem für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht und M&A geschaffen (Wirtschaftszivilkammer und Kammer für Handelssachen am Landgericht, spezialisierter Berufungssenat am Oberlandesgericht).¹

Der bisherige Erfolg dieses Modells zeigt, dass der Gesetzentwurf auf eine große Resonanz in der wirtschaftsrechtlichen Konfliktlösungspraxis treffen wird. So kann der Stuttgart Commercial Court beachtliche Zahlen vorweisen: In rund zwei Jahren sind am Stuttgart Commercial Court auf Ebene des Landgerichts bereits 600 Verfahren in der Spezialzuständigkeit eingegangen mit einem kumulierten Streitwert von einer halben Milliarde Euro. 400 Erledigungen teils umfangreicher Großverfahren sind mittlerweile gelungen, bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 6,5 Monaten und einer Rechtsmittelquote von unter 10 %.²

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Stuttgart Commercial Courts besteht in den meisten Fällen objektiv auf Grundlage einer Zuweisung im jeweiligen Geschäftsverteilungsplan. In zunehmendem Maße kommen jedoch Verfahren auf Grund einer Zuständigkeitsvereinbarung nach Stuttgart.³ Von dem Angebot, die Verhandlung im Rahmen der derzeit noch begrenzten Möglichkeiten des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Englisch zu führen, wurde in

¹ Siehe <https://www.commercial-court.de/> – abrufbar auf Deutsch, Englisch und Französisch. Zum Verfahrensablauf im Stuttgart Commercial Court: *Diekmann*, NJW 2021, 605 ff. (früherer Vorsitzender des Berufungssenats); *Melin*, BB 2020, 2702 ff. und DRiZ 2021, 62 ff. (Vorsitzender der Wirtschaftszivilkammer); *Schumann*, DB 2021, 662 ff. (Vorsitzender der Kammer für Handelssachen).

² Pressemitteilung des Justizministeriums Baden Württemberg vom 9. Mai 2023 unter <https://www.justiz-bw.de/.Lde/14026413/?LISTPAGE=6161506> . Siehe ergänzend den Zwischenstand bei *Graf von Westphalen*, IWRZ 2022, 96.

³ Wenn die örtliche Zuständigkeit in Stuttgart vereinbart wird, gelangen Verfahren aus dem Gesellschaftsrecht und dem M&A auf Grund der sachgebietsbezogenen Regelung im Geschäftsverteilungsplan ohne weiteres zum Stuttgart Commercial Court beim Landgericht.

Einzelfällen bereits Gebrauch gemacht.⁴ Der Berufungssenat des Stuttgart Commercial Court am Oberlandesgericht Stuttgart ist mit M&A-Streitigkeiten befasst, wobei jährlich Verfahren im niedrigen zweistelligen Bereich von den Landgerichten des Bezirks eingehen.⁵

2. Wirtschaftsrechtliche Spezialisierung bei Oberlandesgericht und Landgericht

Von den Anwälten und Unternehmensjuristen in den Bereichen M&A, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht und Prozessführung werden spezialisierte Spruchkörper auf Ebene der Landgerichte und der Oberlandesgerichte durchgehend mit sehr großer Aufgeschlossenheit wahrgenommen. Die Palette der Konfliktlösungsmechanismen wird erweitert. Die in der Wirtschaft bereits erfolgte Spezialisierung und Internationalisierung der Streitbeilegung muss auch in der Justiz nachvollzogen werden.⁶ Hoch spezialisierte Juristen in den Kanzleien und Unternehmen finden kompetente Ansprechpartner auf der Richterbank. Wirtschaftsrechtliche Spezialkenntnisse und richterliche Erfahrung beim Umgang mit Umfangsverfahren sind maßgebliche Voraussetzungen dafür, dass das neue Modell angenommen wird.⁷ Gleichzeitig besteht Einigkeit, dass veröffentlichte Entscheidungen der staatlichen Gerichte eine essentielle Voraussetzung der Rechtsfortbildung in so dynamischen Bereichen wie dem Unternehmenskauf sind.⁸

Die Spezialisierung nach dem vorgeschlagenen Modell setzt entscheidend voraus, dass der wirtschaftsrechtlichen Praxis mit dem Zuschnitt der Zuständigkeit von Commercial Court und Commercial

⁴ Siehe den anwaltlichen Erfahrungsbericht unter <https://www.commercial-court.de/symposium/praxis-der-commercial-courts>. Anwaltsschriftensätze und Entscheidungen sind nach derzeitigem Recht auf Deutsch zu fassen.

⁵ Häufig geht es um Fragen, ob Garantieklauseln in Unternehmenskaufverträgen greifen oder zusätzliche Risiken arglistig verschwiegen wurden. Die gesellschaftsrechtlichen Verfahren des Commercial Courts beim Landgericht Stuttgart werden auf die zwei gesellschaftsrechtlichen Berufungssenate des Oberlandesgerichts verteilt, die teilweise personenidentisch zum Berufungssenat des Commercial Courts besetzt sind.

⁶ Das weitgehende Ausbleiben positiver Veränderungen in der Justiz im Kontrast zur Transformation der Wirtschaft und der Anwaltschaft wird aus Anwaltssicht als einer der Gründe für den Rückgang der Eingangszahlen der Zivilgerichte wahrgenommen, siehe *Meller-Hannich/Höland/Nöhre*, Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, Seite 185.

⁷ Für mehr Spezialisierung auf der Richterbank *Nöhre/Meller-Hannich*, NJW 2023, 2701 ff. Zur Bedeutung der Spezialisierung außerdem *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725, 1727.

⁸ Zuletzt sichtbar an der weichenstellenden Entscheidung zur Due Diligence: BGH, Urteil vom 15. September 2023 – V ZR 77/22, NJW 2023, 3423 ff.

Chamber ein attraktives Gesamtangebot gemacht wird. Eine wirtschaftsrechtliche Spezialisierung wirkt nachhaltig nur, wenn eine Zuständigkeit für die in Wirtschaftsstreitsachen prägenden Fälle besteht. Dies gilt gerade auch für das Gesellschaftsrecht.

Die Zuständigkeit in § 119b Abs. 1, Abs. 2 GVG-E für die Commercial Courts knüpft an eine Streitwertgrenze von 1 Million Euro und an eine Parteivereinbarung an. Durch die vorgesehene parallele Einrichtung von Commercial Chambers wird auch bei geringeren Streitwerten oder bei Fehlen einer Parteivereinbarung eine sachkundige Lösung von Wirtschaftsverfahren sichergestellt (§ 184a Abs. 1 Nr. 1 GVG-E). Dieses zweigleisige Modell ist zu befürworten, weil die Rechtsuchenden bereits im Vorfeld einer Streitigkeit vereinbaren können, dass je nach dem Streitwert der Fall zum Commercial Court oder jedenfalls zur Commercial Chamber gelangen soll, die beide auf Englisch verhandeln können. Wird eine entsprechende Klausel etwa im Unternehmenskaufvertrag vereinbart, ist regelmäßig nicht absehbar, welchen Streitwert ein künftiges Verfahren haben wird.⁹ Daher sollte vorhersehbar sein, dass jedenfalls die spezialisierte Zuständigkeitsschiene von Commercial Court und Commercial Chamber gewählt werden kann, zudem mit englischsprachiger Verfahrensführung. Der Gesetzentwurf erlaubt es dem Landesverordnungsgeber, diesen Weg zu gehen und ist damit zu befürworten.

3. Internationale Ausrichtung mit Öffnung für die englische Sprache

Die Internationalität der Verfahrensführung ist als natürliche Ergänzung einer global aufgestellten Wirtschaft ein wichtiger Aspekt, der zu mehr Attraktivität staatlicher Gerichtsverfahren beitragen wird. Dabei ist der Gesetzentwurf auf Flexibilität angelegt, weil vor Commercial Court und Commercial Chamber auf Englisch wie auch auf Deutsch prozessiert werden kann (§ 184a Abs. 1 GVG-E). Sinnvoll und praxisrelevant ist die Möglichkeit zur gemischtsprachigen Prozessführung nach § 184 Abs. 3 Satz 2 GVG-E, wenn etwa die Klage auf Englisch eingereicht wird, eine Diskussion zu einer Auslegungsfrage des deutschen Rechts zwischen Gericht und Anwälten auf Deutsch erfolgt, die Zeugenvernehmung auf Englisch durchgeführt wird, bei den Vergleichsverhandlungen beide Sprachen herangezogen werden und schließlich der Vergleich auf Englisch fixiert wird.¹⁰

⁹ Zur Problematik bei der Formulierung von Streitbeilegungsklauseln siehe *Wolff*, SchiedsVZ 2023, 209, 213.

¹⁰ *Grunwald*, DB 2023, 1459, 1462 sieht für gemischtsprachige Verfahren eine hohe Praxisrelevanz.

In der bisherigen Praxis des Stuttgart Commercial Court war eine komplett englischsprachige Verfahrensführung von Klage bis Urteil nicht möglich. Es ist aber wichtig und richtig, dies künftig zuzulassen. Wenn eine ausländische Vertragspartei erwarten kann, über den auf Englisch verhandelten und vereinbarten Vertrag vor einem spezialisierten Gericht in englischer Sprache zu streiten, wird die Bereitschaft steigen, für den Vertrag eine Rechtswahl deutschen Rechts und eine Gerichtsstandsvereinbarung in Deutschland zu akzeptieren. Für die Umsetzung einer komplett englischsprachigen Verfahrensführung gibt es – wie die Stuttgarter Erfahrungen zeigen – bei den größeren Gerichten keine Schwierigkeiten, weil viele Kolleginnen und Kollegen über fachbezogene Sprachkenntnisse verfügen, sei es auf Grund eines Auslandsstudiums, sei es auf Grund einer anwaltlichen Vortätigkeit. Durch die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Protokollpersonen (§ 622 Abs. 2 ZPO-E), wird die zeitnahe Erstellung eines englischsprachigen Protokolls sichergestellt. Ein unmittelbar mitlesbares Wortprotokoll (§ 622 Abs. 1 ZPO-E) wird in den meisten Verfahren aus Kostengründen nicht gewünscht sein, dennoch ist die Möglichkeit hierzu sinnvoll und kann in Umfangsverfahren zur Entlastung der Verfahrensbeteiligten beitragen, insbesondere bei Zeugenvernehmungen.

4. Öffentlichkeit mit ausreichendem Geheimnisschutz

Wenn künftig ein besserer Schutz von Geschäftsgeheimnissen umgesetzt wird (§ 273a ZPO-E), trägt dies den Belangen der Wirtschaft Rechnung und ist zu begrüßen. In der Praxis wird man die Geheimhaltungsanordnung nach § 16 GeschGehG nicht engherzig treffen. Etwa bei M&A-Fällen geht es regelmäßig um das Innenleben eines Unternehmens. Gleichzeitig darf die Einstufung einer Information als geheimhaltungsbedürftig wegen etwaiger Folgestreitigkeiten nicht vorschnell erfolgen.¹¹

¹¹ *Oldekop/Hoppe*, WRP 2023, Heft 3 Seite I.

5. Effektive Verfahrensführung

Ungeachtet der bestehenden Möglichkeiten der ZPO zur Verfahrensstrukturierung¹² bringt der Gesetzentwurf entscheidende Verbesserungen, wenn der Organisationstermin als Regelfall vorgeschrieben wird und die in einer Absprache mit den Parteien getroffenen Vereinbarungen (etwa Verfahrenskalender für Schriftsätze, Fristen zur Zeugenbenennung)¹³ mit der Regelung in § 621 Satz 2 ZPO-E nicht nur Appellcharakter haben, sondern im Wege der Präklusion durchgesetzt werden können.

II. Änderungsbedarf für die erfolgreiche Anwendung in der Praxis

Ungeachtet der insgesamt guten Ansätze besteht aus Sicht der richterlichen Praxis konkreter Änderungsbedarf. Das Gesellschaftsrecht muss in seinen Kernbereichen in die Zuständigkeit des Commercial Courts einbezogen werden. Andernfalls würde die Initiative im Wirtschaftsrecht auf halber Strecke stehenbleiben. Sinnvoll ist auch die Streichung der Ausnahme für das Recht des geistigen Eigentums und das Wettbewerbsrecht. Außerdem müssen die neuen Instrumente effektiver Verfahrensführung auch für die Commercial Chamber geöffnet werden. Insoweit schließe ich mich den Änderungsanträgen des Bundesrats im Beschluss vom 29. September 2023 an.

1. Ganzheitliche Einbeziehung des Gesellschaftsrechts

Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf eine ausdrückliche Zuständigkeit für „Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen“ vorsieht, § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG-E. Hierdurch werden Fälle aus dem Bereich M&A unabhängig davon erfasst, ob die an einem Unternehmenskaufvertrag auf Verkäufer- oder Käuferseite beteiligten Personen Unternehmer oder Verbraucher sind. In den meisten Fällen gelten natürliche Personen in ihrer Funktion als Veräußerer oder Erwerber von Gesellschaftsanteilen im Rahmen eines Share Deal nicht als Unternehmer, sondern als Verbraucher im Sinne der §§ 13, 14 BGB. Weil die Abgrenzung nach §§ 13, 14 BGB tätigkeitsbezogen erfolgt, gerät bei einer Gesellschaftsbeteiligung leicht aus dem Blick, dass es häufig um sehr vermögende Personen geht, die bei gesellschaftsrechtlichen

¹² Einzelheiten bei *Diekmann*, NJW 2021, 605 ff.

¹³ Zu den möglichen Instrumenten der Verfahrensstrukturierung siehe *Reichert/Groh*, NZG 2023, 1007, 1010; *Grunwald*, DB 2023, 1459, 1460.

Auseinandersetzungen durch hochspezialisierte Kanzleien vertreten werden. Für den Bereich des M&A wurde die Anknüpfung an den Unternehmer daher zu Recht aufgegeben.

Diese Erweiterung geht jedoch nicht weit genug. § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG-E sollte um eine Nummer ergänzt werden, die ganzheitlich eine Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ermöglicht.

a) *Die Anknüpfung an den Unternehmerbegriff schließt die Zuständigkeit des Commercial Courts für das klassische Gesellschaftsrecht faktisch nahezu aus.*

Soweit § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG-E auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB verweist, setzt die Zuständigkeit des Commercial Courts voraus, dass es um die Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geht. Das ist beim bloßen Halten von Gesellschaftsanteilen als privater Vermögensverwaltung regelmäßig nicht der Fall. Unternehmer (im Sinne von Unternehmensträger) ist nur die Gesellschaft selbst. Sobald damit eine natürliche Person an der Rechtsstreitigkeit als Gesellschafter beteiligt ist, wäre eine Zuständigkeit des Commercial Courts nicht gegeben.

Wegen dieser Einschränkung werden nach dem Gesetzentwurf im Bereich des Gesellschaftsrechts nur sehr wenige Verfahren in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Commercial Courts fallen, da § 119b Abs. 1 GVG-E keine Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unabhängig von der Beteiligung von Unternehmern vorsieht. Die im Entwurf angelegte Beschränkung führt nach den Stuttgarter Erfahrungen empirisch dazu, dass eine Zuständigkeit des Commercial Courts für das Gesellschaftsrecht nur eine untergeordnete praktische Relevanz haben wird. Von den gesellschaftsrechtlichen Verfahren, die seit dessen Gründung beim Stuttgart Commercial Court anhängig waren, betrafen lediglich rund 10 % Sachverhalte, an denen auf beiden Seiten Unternehmer im Sinne von § 14 BGB beteiligt waren. Umgekehrt traten in den meisten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zumindest auf einer Seite Nicht-Unternehmer auf. Gerade bei Gesellschafterstreitigkeiten in – durchaus großen – mittelständischen Unternehmen stellen wir fest, dass häufig natürliche Personen beteiligt sind, etwa aus der

Gründerfamilie. In gleicher Weise geht es bei Streitigkeiten um die Organhaftung regelmäßig um eine unselbständige berufliche Tätigkeit des Geschäftsführers oder Vorstands, der dann ebenfalls nicht Unternehmer ist.

Das Gesellschaftsrecht wäre nach dem derzeitigen Gesetzentwurf nahezu vollständig von der Zuständigkeit des Commercial Courts und – über die Verknüpfung in § 184a Abs. 1 GVG-E – auch der Commercial Chamber ausgenommen. Klassische Gesellschafterstreitigkeiten oder Fragen der Geschäftsführerhaftung könnten im Regelfall nicht vor dem Commercial Court verhandelt werden. Dies ist jedoch ein Bereich, der für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung und häufig Gegenstand von Schiedsverfahren ist. Handelsgesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Sinne vom § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GVG zählen auch bei Beteiligung eines Verbrauchers zum Unternehmensrecht.¹⁴ Auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit M&A-Vorgängen wären von der Zuständigkeit ausgeschlossen, beispielsweise, wenn es um begleitende Stimmrechtsvereinbarungen oder Optionsrechte geht, die neben dem eigentlichen Unternehmenserwerb vereinbart werden. Versperrt wäre damit auch der Zugang zur englischsprachigen Verhandlungsführung, die bei grenzüberschreitenden Investitionen stets praxisrelevant ist. Zugleich wird die Zuständigkeit für das Gesellschaftsrecht über das Recht des Unternehmenskaufs hinaus angesichts der deutlich höheren Fallzahlen dazu beitragen, dass die Commercial Courts wirtschaftsrechtliche Expertise und damit Vertrauen in der Anwaltschaft und bei den Unternehmen aufbauen können.

Die eingeschränkte unternehmerbezogene Sichtweise des Gesetzentwurfs entspricht im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht nicht dem Anspruch, der Wirtschaft ein attraktives Angebot für die staatliche Streitbeilegung zu machen. Es bliebe eine erhebliche Lücke, die der hohen Bedeutung des Gesellschaftsrechts für die Rechtssuchenden aus der Wirtschaft nicht Rechnung trägt. Auch von den beim Stuttgarter Commercial Court auftretenden Anwälten wird es regelmäßig befürwortet, die besondere Sachkompetenz des

¹⁴ *Wolff*, SchiedsVZ 2023, 209, 212.

Commercial Court zur Lösung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht nutzbar zu machen.¹⁵

- b) *Die Beschränkung auf Unternehmer trägt den Gesellschafterstrukturen in der Praxis nur unzureichend Rechnung.*

Gesellschafterstreitigkeiten fallen nach dem Gesetzentwurf als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Nummer 1 des Sachgebietskatalogs, wenn die Gesellschafter selbst Kapital- oder Personengesellschaften und damit Unternehmer sind. Erfolgt demnach die Beteiligung einer natürlichen Person vermittelt durch eine von ihr kontrollierte Holding-GmbH, wäre der Commercial Court nach dem jetzigen Modell zuständig, bei unmittelbarer Beteiligung der Privatperson dagegen nicht. Ähnliche Fragen stellen sich, wenn ein Unternehmen auf der Gesellschafterebene nach Familienstämmen unterscheidet oder wenn sich ein Private Equity Investor im Rahmen eines Management Buy Outs beteiligt. Sind die Familienmitglieder oder die bisherigen Manager unmittelbar an dem Unternehmen beteiligt, wäre der Weg zum Commercial Court häufig verschlossen – bei einer nur mittelbaren Beteiligung stünde er offen. Ein Sachgrund für diese Differenzierung ist nicht erkennbar.

Ebenso könnte ein Verbraucher-Gesellschafter seinen Gesellschafterstreit unabhängig vom Streitwert und ohne Zustimmung der Beklagtenseite erstinstanzlich nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GVG vor die Kammer für Handelssachen bringen, wobei der zweitinstanzliche Weg zu einem fachkundigen Commercial Court nach der jetzigen Fassung aber versperrt wäre.¹⁶ Angesichts der vielfältigen Gestaltungen im Wirtschaftsleben ist es daher folgerichtiger, insgesamt eine Öffnung für das Gesellschaftsrecht vorzusehen und – genauso wie beim Unternehmenskauf – für das Gesellschaftsrecht die Zuständigkeit sachbezogen und nicht nach der Gesellschafterstruktur festzulegen.

¹⁵ Ebenso *Reichert/Groh*, NZG 2023, 1007, 1009 („Urtyp“ der Wirtschaftsstreitigkeiten mit besonderem Beschleunigungsbedürfnis).

¹⁶ Wegen der Bezugnahme in § 119b Abs. 4 GVG-E auf die „Sachgebiete des Commercial Courts“. Dies bezeichnen *Reichert/Groh*, NZG 2023, 1007, 1009 zu Recht als „unstimmig“.

Wie man in der Praxis immer wieder feststellen muss, ist ein eskalierender Gesellschafterstreit nicht nur für die beteiligten Gesellschafter belastend, sondern zieht auch die Gesellschaft selbst in Mitleidenschaft, wenn diese (mit-)verklagt wird oder wenn auf Grund einer gegenseitigen Blockade unternehmerische Entscheidungen nicht getroffen werden können (etwa über die Investition oder Ausschüttung von Gewinnen). Derartige Konflikte drohen insbesondere in personengeprägten mittelständischen Unternehmen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts wird dazu beitragen, dass der Konflikt durch den Wegfall einer Instanz und durch die Befassung spezialisierter Richter schneller entschieden werden kann. Das betroffene Unternehmen kann sich wieder auf seine Geschäftstätigkeit konzentrieren. Die Einbeziehung des Gesellschaftsrechts in den Gesetzentwurf trägt damit zum Erhalt gerade mittelständischer Unternehmen bei.

- c) *Durch die Herausnahme bestimmter Gruppen gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten kann der Schutz von Minderheitsaktionären gewahrt werden.*

Durchaus nachvollziehbar ist das Anliegen, dass der Zugang zum Commercial Court nicht dazu verwendet werden darf, um die Rechte von Minderheitsaktionären gegen deren Willen zu verkürzen. Zwar stellt die Beschleunigung der Konfliktlösung durch das Überspringen einer Instanz keine inhaltliche Verkürzung von Rechten einer Aktionärsminorität dar, so dass man auch erwägen könnte, auf eine entsprechende Ausnahme ganz zu verzichten. Dennoch basiert der Gesetzentwurf auf dem Grundgedanken, dass die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts auf einem – aktuellen oder zumindest früher vorhandenen – Konsens beruht. Auch wenn dieser Konsens in einem Gesellschaftsvertrag bindend niedergelegt sein kann, werden solche Regelungen bei der Beteiligung an einer bestehenden (vor allem börsennotierten) Aktiengesellschaft nicht ohne weiteres allen Aktionären bewusst sein. Daher ist es angemessen, jedenfalls die aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen nach §§ 246, 249 AktG von der erstinstanzlichen Zuständigkeit auszunehmen. Gleiches gilt für die aktienrechtlichen Spezialverfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG und nach § 375 FamFG, in denen es – wie

insbesondere im Spruchverfahren – häufig um Fragen der Unternehmensbewertung gehen wird.¹⁷

2. Keine Herausnahme des Rechts des geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts

Die Ausnahme in § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG-E für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des UWG-Wettbewerbsrechts sollte gestrichen werden. Diese Rechtsgebiete sollten als Streitigkeiten zwischen Unternehmern ebenfalls vor den Commercial Court gebracht werden können. Weil bei solchen Verfahren im Schwerpunkt gesetzliche Ansprüche (häufig auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht) geltend gemacht werden, wird die erforderliche Parteivereinbarung zumindest im Vorfeld des Streits regelmäßig nicht vorliegen. Die Praxisrelevanz ist insofern geringer als die vorgenannte Einbeziehung des vertraglich geprägten Gesellschaftsrechts. Dennoch kann es gerade im Bereich gewerblicher Schutzrechte Rechtsstreitigkeiten mit hohem Streitwert und einem beiderseitigen Beschleunigungsbedürfnis geben, etwa, wenn Produktionsstopps oder Produktrückrufe im Raum stehen. Außerdem führt die unspezifische Ausnahme nach dem Gesetzentwurf dazu, dass auch vertragliche Streitigkeiten in den Rechtsgebieten des geistigen Eigentums ausgenommen sind, beispielsweise im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsverträgen oder Unternehmenskooperationen. Um den Aufbau einer internationalen Expertise zu ermöglichen, ist es im Sinne eines Angebots an die Wirtschaft sachgerecht, den Ländern eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit zur Einrichtung eines Commercial Courts im „grünen Bereich“ zu gestatten, zumal diese technisch geprägten Themen angesichts der rasanten technischen Entwicklung an Bedeutung gewinnen werden.

¹⁷ Der Einsatz spezialisierter Handelsrichter in der Kammer für Handelssachen ist möglich und wird in Stuttgart bereits praktiziert, siehe *Schumann*, DB 2021, 662 ff.

3. Verfahrensführung bei der Commercial Chamber

Wie ausgeführt, sollte die Commercial Chamber nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der englischsprachigen Verfahrensführung betrachtet werden, sondern durch den Landesverordnungsgeber als Eingangsinstanz bei Streitwerten unter 1 Million Euro und/oder bei fehlender Parteivereinbarung ausgestaltet werden. Insbesondere ist bei der Vertragsgestaltung regelmäßig nicht absehbar, welcher Streitwert für eine potenzielle Vertragsverletzung maßgeblich sein wird, so dass die Zweigleisigkeit von Commercial Court und Commercial Chamber für die Vertragsgestaltung wichtig ist. Der Gesetzentwurf ist bei den vorgeschlagenen Vorschriften zum Gerichtsverfassungsgesetz flexibel und offen genug, um dieses Regelungsziel zu erreichen.

In gleicher Weise sollten die innovativen Verfahrensvorschriften für den Commercial Court zum Organisationstermin (§ 621 ZPO-E) und zum Wortprotokoll (§ 622 ZPO-E) für die Commercial Chamber geöffnet werden.¹⁸ Zwar dürfte ein zwingender Organisationstermin bei überschaubaren Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht regelmäßig nicht geboten sein, allerdings erlaubt es § 621 Satz 1 ZPO-E, aus sachlichen oder organisatorischen Gründen hiervon abzusehen, was durchaus flexibel im Hinblick auf Umfang und Komplexität des Falles gehandhabt werden kann. In ähnlicher Weise enthält § 622 ZPO-E Anpassungsmechanismen für das Wortprotokoll (Satz 1: übereinstimmender Parteiantrag, sofern keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen; Satz 2: Hinzuziehung einer Protokollperson, sofern erforderlich). Das Wortprotokoll kann insbesondere bei größeren Zeugenvernehmungen vor der Commercial Chamber hilfreich sein. Die Möglichkeiten zur innovativen Verfahrensführung sollten auch den Commercial Chambers offenstehen, weil – bei Fehlen einer Parteivereinbarung – deren objektive Zuständigkeit für Fälle gegeben sein kann, die einen hohen Streitwert und eine hohe Komplexität aufweisen.

Den auf eine Übertragung der neuen Verfahrensvorschriften gerichteten Änderungsanträgen des Bundesrats ist daher aus richterlicher Sicht zuzustimmen. Ob die gesetzestechnische Umsetzung durch eine Ergänzung der Vorschriften zum Commercial Court erfolgt oder durch eine neue Verweisungsvorschrift für die Commercial Chamber, ist von untergeordneter Bedeutung. Im Falle

¹⁸ Siehe zur Bedeutung dieser Instrumente in kleineren Fällen auch *Wolff*, SchiedsVZ 2023, 209, 213.

einer Verweisung sollte auf § 622 ZPO-E in allen Absätzen verwiesen werden. Der Änderungsantrag des Bundesrats bezieht sich augenscheinlich nur auf Absatz 1, allerdings würde Absatz 2 durch die offene Formulierung „das Gericht kann“ einen deckungsgleichen Anwendungsbereich aufweisen und auch der Commercial Chamber die Hinzuziehung einer Protokollperson ermöglichen. Insbesondere bei einer Protokollierung der nach § 184a Abs. 1 GVG-E möglichen englischsprachigen Verhandlungsführung sollte diese Möglichkeit stets gegeben sein.

Sofern man zum Organisationstermin – anstelle einer Ergänzung des Wortlauts von § 621 ZPO-E – eine Verweisung auf § 621 ZPO-E für die Commercial Chamber aufnimmt, könnte man erwägen, diese um eine Bezugnahme auf § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu ergänzen, um der Commercial Chamber bei kleineren Fällen mehr Flexibilität für den Organisationstermin zu geben.

Bezogen auf den Commercial Court wäre es zudem sinnvoll, die Verfahrensregelungen in §§ 621, 622 ZPO-E nicht nur auf dessen erstinstanzliche Zuständigkeit zu beziehen, sondern die zusätzlichen Möglichkeiten auch für Berufungsverfahren nach § 119b Abs. 4 GVG-E freizuschalten.¹⁹

III. Fazit

Der Gesetzentwurf ist aus richterlicher Sicht praxisorientiert und daher zu loben. Werden zudem die genannten Änderungen aufgegriffen, steht nichts mehr im Wege, dass sich das vorgeschlagene Modell mit Commercial Court und Commercial Chamber zu einem Erfolg in der wirtschaftsrechtlichen Gerichtspraxis entwickeln wird.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

¹⁹ Ebenso *Wolff*, *SchiedsVZ* 2023, 209, 215.